

Kleine Anfrage **des Abgeordneten Cyrus Zahedy (CDU) vom 08.04.2009** **und Antwort des Bezirksamtes**

Betr.: Großplakatwerbung an historischen Fassaden im Steinhöft

In der Straße Steinhöft, welche auf den Baumwall zugeht, gibt es eine Reihe von Häusern mit historischen Fassaden.

An einer Hausfassade hat vor kurzem ein vertikal hängendes Banner mit einem Ausmaß von etwa 2 x 4 m mit kommerzieller Werbung gehangen. Da an den Häusern die U 3 vorbeifährt, ist die Werbewirkung besonders intensiv gewesen.

Gleichzeitig wurde durch die Großplakatwerbung für den Zeitraum der Werbemaßnahme der Gesamteindruck des Gebäudes und der historischen Häuserfassaden insgesamt erheblich beeinträchtigt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bezirksamtsleitung:

1. Für welchen Zeitraum und für welche Plakatgröße hat das Bezirksamt für einen Werbebanner an der Außenfassade eines Hauses am Steinhöft eine Sondernutzungserlaubnis erteilt?

Es wurde keine Sondernutzungserlaubnis und auch keine baurechtliche Werbegenehmigung erteilt. Das Fachamt Bauprüfung hat am 16.04.09 eine Ortsbesichtigung durchgeführt und festgestellt, dass an den Gebäudefassaden in der Straße Steinhöft Ecke Baumwall keine Werbeplakate angebracht sind.

2. Welches sind die Kriterien, nachdem diese Erlaubnisse erteilt werden?

Für Werbeanlagen sind die Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung (§ 13 HBauO) und die gebietsbezogenen Gestaltungsverordnungen einzuhalten.

„§ 13 Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sinngemäß.

(2) In Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Dorfgebieten sind Werbeanlagen nur an Gebäuden an der Stätte der Leistung, bis zur unteren Dachkante des Gebäudes, zulässig; in reinen Wohngebieten nur bis zur Höhe des Erdgeschosses. In Misch-, Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten sind Werbeanlagen oberhalb der unteren Dachkante nur zulässig, sofern sie keine von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbare Hilfskonstruktion erfordern. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung, einzelne Hinweiszeichen darauf sowie Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige gewerbliche Betriebe, die den Belangen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dienen, zulässig. In allen Baugebieten sind zeitlich begrenzte Hinweise auf besondere Veranstaltungen, Messen, Schaustellungen, Feiern und Sportveranstaltungen zulässig.

(3) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen, die die Sicherheit des Verkehrs gefährden,
2. Werbeanlagen in störender Häufung oder von störendem Umfang,
3. Werbeanlagen an Böschungen, Brücken, Ufern und Bäumen,

4. Werbeanlagen an öffentlichen Gebäuden repräsentativen oder städtebaulich hervorragenden Charakters in den Stadtteilen Hamburg-Altstadt und Neustadt, ausgenommen Hinweise auf dort befindliche Dienststellen, Unternehmen oder Veranstaltungen,
5. Werbeanlagen mit Wechsellicht außerhalb der vom Senat durch Rechtsverordnung bestimmten Gebiete,
6. Werbeanlagen in Vorgärten mit Ausnahme von Schildern, die Inhaberinnen und Inhaber und Art eines auf dem Grundstück vorhandenen Betriebes oder eines dort ausgeübten freien Berufes (Stätte der Leistung) kennzeichnen.

Satz 1 gilt nicht für zeitlich befristete Werbeanlagen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere kulturelle, karitative oder sportliche Zwecke fördern.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anschläge an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.“

3. Sind weitere Großplakatwerbungen an Häusern im Steinhöft geplant, beantragt oder bereits genehmigt? Wenn ja, wo und für welchen Zeitraum?

Dem Bezirksamt liegen keine Anträge vor.

4. Kann im Hinblick auf eine historische Gebäudefassade eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis für temporäre Außenwerbung versagt werden?

Es wird auf § 13 Abs. 3 Punkt 4 HBauO verwiesen.